

Stellungnahme

betreffend

Entwurf der gemeindeeinheitlichen Friedhofssatzung.

Sachverhalt:

Mit dem Zusammenschluss der heutigen Ortsteile der Einheitsgemeinde Dermbach zum 01.01.2019 wurde ein einheitliches Satzungsrecht vereinbart, d.h. die Satzungen der bisherigen eigenständigen Gemeinden und der Stadt Stadtlengsfeld sollen vereinheitlicht werden.

Der Entwurf der Gemeinde Dermbach zu einer einheitlichen Friedhofssatzung vom 26.08.2024 wurde den Gemeinderatsmitgliedern am Folgetag und den Ortsteilbürgermeistern am 10.09.2024 zugesandt.

Hierin sind wichtige Anpassungen enthalten:

- Grabherstellung einheitlich durch die Gemeinde (§ 10 Abs. 1).
- Keine separaten Grabfelder für Kleinkinder mehr (§ 14 Abs. 2 alte Satzung).
- Ruhezeit einheitlich 20 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung (§ 11).
- Betreten auf eigene Gefahr und Winterdienstregelung (§ 31).

Darüber hinaus soll jeder Ortsteil selbst bestimmen welche Grabstättenarten künftig angeboten werden. Einheitlich *soll* es geben:

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
- Urnengemeinschaftsanlagen (welche auch bei Ersatzvornahmen greifen)

Dazu *kann* es wie bisher geben:

- Wahlgrabstätten
- Urnengrabstätten mit liegendem Grabmal
- Anonyme Urnengrabstätte (grüne Wiese)
- Ehrengrabstätten

Nicht gestattet und mit als Ordnungswidrigkeit wird ausgewiesen:

- Das Lärmen, Spielen oder Lagern (§ 6 Abs. 2 lit. f i.V.m. § 32)
- Das Ablagern abseits von Friedhofabfällen (§ 6 Abs. 2 lit. k i.V.m. § 32)
- Die Wasserentnahme für private Zwecke (§ 6 Abs. 2 lit. l i.V.m. § 32)
- Niederlegen von Blumen, Grabschmuck auf Urnengrabstätten mit Grabmal, Urnengemeinschaftsanlagen und anonymen Urnengrabstätten (grüne Wiese), hierzu gibt es ausgewiesene und angelegte Ablagemöglichkeiten (§ 26 Abs. 7).

Bei nachfolgenden Regelungen wird um Diskussion gebeten:

- Beschränkung des Personenkreises bei der Bestattungsvorsorge (§ 13 Abs. 4).
- Versagungsgründe Wiedererwerb Rechte an Wahlgrabstätten (§ 15 Abs. 4).

Weitere mögliche Vorgaben:

- Gestaltung Urnengemeinschaftsanlage im Einvernehmen mit dem Ortsteilrat.
- Urnengemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Beisetzung einer Urne abgegeben. Erst mit der letzten Beisetzung einer Urne beginnt das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist nicht möglich.
- Regelungen zu Ehrengrabstätten.
- Verkürzung der Ruhezeit für Urnenbeisetzungen auf 15 Jahre auf Antrag (§ 12 Abs. 3).
- Bei Erdbestattungen darf zur Sicherung des ausgeworfenen Sauerstoff- und Wasserhaushalts höchstens die Hälfte der Fläche abgedeckt werden (§ 19 Abs. 8).
- Die Flächen um die Grabstätten herum sind durch die Nutzer unkrautfrei zu halten (§ 19 Abs. 7).
- Unzulässige Bepflanzungen sind binnen vier Wochen zu entfernen, sonst erfolgt eine entschädigungslose, kostenpflichtige Entfernung (§ 19 Abs. 9).

Stellungnahme:

Der Ortsteilrat Stadtlengsfeld gibt nach Beratung die nachfolgende Stellungnahme ab:

Feststellungen:

Nach § 38 ThürKO waren folgende Ortsteilratsmitglieder von den Beratungen und der Abstimmung ausgeschlossen:

Der Beschluss wurde <i>nicht verhandelt.</i>		Abstimmungsverhalten:	
im Wortlaut des Beschlussvorschlages gefasst.		Anzahl Ortsteilräte:	7
mit anliegenden Änderungen beschlossen.		Stimmberechtigt anwesend:	
zurückgestellt.		Ja-Stimmen:	
Beschlusnummer:	STL-OTR-24092605	Nein-Stimmen:	
Beschlussdatum:	26.09.2024	Enthaltungen:	

Abbruch der Sitzung.

Ausgefertigt:

Stadtlengsfeld, den 26.09.2024


.....
Andreas Kuropka, Ortsteilbürgermeister